



## **MARKENLIZENZVERTRAG zu DGE-Mitgliedslogos**

zwischen

der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE), vertreten durch die Geschäftsführerin,  
Godesberger Allee 136, 53175 Bonn,

hier **Lizenzgeberin** genannt,

und

Andere, Vorname, Nachname: \_\_\_\_\_

Straße, PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_

hier der **Lizenznehmer** genannt,

nachstehend zusammen oder einzeln „Vertragspartner“ genannt.

### **1. Vorbemerkungen, Vertragsgegenstand**

1.1. Die Lizenzgeberin ist Inhaberin aller Rechte an dem DGE-Mitgliedslogo in den drei Varianten

MITGLIED, ICH BIN MITGLIED und WIR SIND MITGLIED, die jeweils als Wort-/Bildmarken  
beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) wie folgt geschützt sind (im Folgenden  
insgesamt „DGE-Mitgliedslogo“):

a. MITGLIED



Az.: 302025214206.8

b. ICH BIN MITGLIED



**DGE**  
ICH BIN **MITGLIED**

Az.: 302025214207.6

c. WIR SIND MITGLIED



**DGE**  
WIR SIND **MITGLIED**

Az.: 302025214208.4

- 1.2. Die neutrale Variante MITGLIED (lit. a) und die Variante ICH BIN MITGLIED (lit. b) darf von Einzelmitgliedern der DGE verwendet werden. Die neutrale Variante MITGLIED (lit. a) und die Variante WIR SIND MITGLIED (lit. c) von Wirtschafts-/Verbänden und Firmen. Die Logos werden in gängigen digitalen Formaten (pdf, png, svg) zur Verfügung gestellt.
- 1.3. Der vorliegende Nutzungsvertrag regelt die nicht-exklusive Lizenz des DGE-Mitgliedslogos zur zeitlich beschränkten, kündbaren, nicht übertragbaren Nutzung für die hier festgelegte Nutzungsart und Dauer.
- 1.4. Art, Umfang und Inhalt der beiderseitigen Leistungen werden geregelt durch die Bedingungen dieses Vertrages (kurz: Nutzungsvertrag).

## **2. Lizenzgewährung, Art und Umfang der Nutzungsrechte**

### **Rechte**

- 2.1. Die Lizenzgeberin räumt dem Lizenznehmer für die Dauer der Geltung dieses Vertrages ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich eingeschränktes, widerrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an dem in **Ziff. 1.1 lit. a), b) oder c)** genannten Lizenzprodukt ein.
- 2.2. Das DGE-Mitgliedslogo kann ausschließlich zur Imagedarstellung auf Visitenkarten, Briefpapier, Praxisschildern und ähnlichen Materialien, auf Beratungsmaterialien sowie für den eigenen Internetauftritt genutzt werden.
- 2.3. Das Nutzungsrecht beinhaltet auch das Recht zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung im

---

Rahmen dieses Nutzungsvertrages, nicht jedoch die Veränderung, Weitergabe oder Übertragung an Dritte.

- 2.4. Der Lizenznehmer erlangt durch Vertragsabschluss nicht das Recht, Unterlizenzen an dem in Ziff. 1 genannten Lizenzprodukt an andere Personen zu erteilen.
- 2.5. Eine über die in den Ziff. 2.1 bis 2.3 hinausgehende Lizenznutzung ist nicht mehr von diesem Vertrag erfasst und bewirkt die Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere aus Ziff. 4.2 dieses Vertrags.

### **Pflichten**

- 2.6. Das DGE-Mitgliedslogo darf vom Lizenznehmer unter keinen Umständen verändert werden, selbst geringe optische Abweichungen dürfen nicht durch den Lizenznehmer vorgenommen werden.
- 2.7. Die mit diesem Vertrag erlaubte Lizenzierung bezieht sich auf die konkrete Farbgebung des DGE-Mitgliedslogos, welches derart im Register des DPMA angemeldet ist. Eine Veränderung der bestehenden Farbgebung ist nicht mehr von der Nutzungserlaubnis erfasst.
- 2.8. Durch die Verwendung des DGE-Mitgliedslogos oder durch begleitende Anmerkungen darf nicht der Eindruck entstehen, dass der Lizenznehmer ein/e Mitarbeiter/in der DGE ist oder für die DGE auftritt.
- 2.9. Der Lizenznehmer hat lediglich das Recht zur Nutzung des DGE-Mitgliedslogos, ein Recht zur Nutzung des originären oder weiteren DGE-Logos ergibt sich nicht aus diesem Vertrag.
- 2.10. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die gekennzeichneten Produkte etc., die sich auf die lizenzierte Marke beziehen, vor einer Benutzung dem Lizenzgeber zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.11. Die Lizenzgeberin verpflichtet sich mit Vertragsschluss, dem Lizenznehmer ein Benutzungsrecht an der Marke im vorstehend vereinbarten Umfang einzuräumen.

### **3. Nutzungsdauer, Verlängerung, Nachrechnungsverlängerung, Kündigung**

- 3.1. Die Nutzungsbefugnis in Bezug auf das DGE-Mitgliedslogo beginnt mit dem Tag der beidseitigen Unterzeichnung des Nutzungsvertrages. Die Nutzungsdauer ist gebunden an die DGE-Mitgliedschaft. Endet diese, endet auch der Nutzungsvertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 3.2. Beide Vertragspartner können den Vertrag auch während der Nutzungsdauer ohne Angabe von Gründen durch eine ordentliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen beenden. Die Kündigung muss in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.
- 3.3. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die DGE liegt insbesondere jedoch nicht ausschließlich bei einer nicht unerheblichen Verletzung der Pflichten des Lizenznehmers aus Ziff. 2. und 4. dieses Vertrages vor. Diese Auflistung ist nicht abschließend.
- 3.4. Die Lizenzgeberin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, falls die Lizenznehmerin ein Vertragsschutzrecht während der Dauer des Vertrags angreift oder einen Dritten bei einem derartigen Angriff unterstützt.
- 3.5. Mit dem Ende der DGE-Mitgliedschaft erlischt jegliche Nutzungsbefugnis des Lizenznehmers in Bezug auf das DGE-Mitgliedslogo.

### **4. Missbräuchliche Verwendung des DGE-Mitgliedslogos**

- 4.1. Der Gebrauch des DGE-Mitgliedslogos ist insbesondere dann missbräuchlich, wenn eine Nutzung ohne oder entgegen den Regelungen dieses Vertrages, insb. der Regelungen unter Ziff. 2. dieses Nutzungsvertrages, erfolgt.

- 4.2. Bei einer missbräuchlichen Verwendung kann zunächst abgemahnt oder, je nach Schwere des Verstoßes sofort die außerordentliche, hilfsweise die ordentliche Kündigung gemäß Ziff. 3.3 und 3.2 erklärt werden. Unabhängig davon behält sich die DGE die Geltendmachung sämtlicher weiterer Rechte, insbesondere von schuld- und markenrechtlichen Ansprüchen vor.

## **5. Änderungsvorbehalt, Kündigungsrecht**

- 5.1. Die Lizenzgeberin behält sich vor, in Zukunft einseitig Änderungen vorzunehmen. Die Änderungen sind dem Lizenznehmer in Textform (z.B. per E-Mail) mitzuteilen.
- 5.2. Sofern die Änderungen während eines fortbestehenden Vertragsverhältnisses erfolgen, müssen sie sachlich begründet und für den Lizenznehmer zumutbar sein.
- 5.3. Der Lizenznehmer hat das Recht, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung zu kündigen. Dieses Recht muss in Textform (z.B. per E-Mail) gegenüber der DGE geltend gemacht werden.

## **6. Datennutzung und -speicherung**

- 6.1. Die Lizenzgeberin erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten sowie die Nutzungs- und Abrechnungsdaten des Lizenznehmers im automatisierten Verfahren, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung dieses Vertrages erforderlich sind (Bestandsdaten). Die Daten werden auch von der Lizenzgeberin in einer Datenbank gespeichert. Alle Daten werden vertraulich behandelt und nur gemäß den Regelungen des Nutzungsvertrages und der Satzung und zum Zwecke einer künftigen Zusammenarbeit bei weiteren Projekten genutzt. Eine über den Vertrag hinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Unberührt bleibt eine Verarbeitung oder Übermittlung der Daten, soweit die Lizenzgeberin hierzu kraft Gesetzes verpflichtet ist. Mit Vertragsabschluss erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden.
- 6.2. Wird die Mitgliedschaft beendet, werden die Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen gelöscht, deren weitere Speicherung nicht aus gesetzlichen Gründen erforderlich ist. Die DSGVO und das Bundesdatenschutzgesetz werden beachtet.

## **7. Rechtsmängel**

- 7.1. Die Lizenzgeberin steht dafür ein, dass das vertragsgemäß genutzte DGE-Mitgliedslogo frei von Rechtsmängeln ist, d. h. dass Dritte in Bezug auf das DGE-Mitgliedslogo keine Rechte gegen den Lizenznehmer geltend machen können.
- 7.2. Sofern ein Dritter im Zusammenhang mit dem DGE-Mitgliedslogo gegenüber dem Lizenznehmer, mit ihm verbundene Gesellschaften, Vertriebspartner oder Kunden Ansprüche aus der Verletzung von Rechten geltend macht, hat der Lizenznehmer unverzüglich die DGE zu informieren.
- 7.3. Die Lizenzgeberin ist verpflichtet, auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl entweder
  - a. von dem über das Schutzrecht Verfügungsberichtigten zugunsten des Lizenznehmers ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht zu erwirken, oder
  - b. den schutzrechtsverletzenden Bestandteil des DGE-Mitgliedslogos ohne Auswirkung auf dessen Spezifikation zu ändern, oder
  - c. den schutzrechtsverletzenden Bestandteil des DGE-Mitgliedslogos ohne Auswirkung auf dessen Spezifikation gegen ein schutzrechtsfreies DGE-Mitgliedslogo auszutauschen.

## **8. Haftungsbeschränkung**

- 8.1. Die Haftung der Lizenzgeberin für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüchen aus Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, dem

---

Ersatz von Verzugsschäden, bei Arglist und bei einer etwaigen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Insofern haftet die Lizenzgeberin für jeden Grad des Verschuldens, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- 8.2. Die Haftung der Lizenzgeberin im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Arglist und bei einer etwaigen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **9. Sonstige Bestimmungen**

- 9.1. Auf dieses Vertragsverhältnis sowie auf Ansprüche, die aus diesem Vertragsverhältnis erwachsen, ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des CISG (UN-Kaufrecht) anwendbar.
- 9.2. Leistungs- und Erfüllungsort ist Bonn.
- 9.3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich solcher aufgrund oder in Ausführung dieses Vertrages eingegangener Verpflichtungen, ist Bonn. Dabei ist die besondere Zuständigkeit der Landgerichte gemäß § 140 MarkenG zu berücksichtigen.
- 9.4. Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht.
- 9.5. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, ausreichend ist auch die Textform der E-Mail, nicht aber andere Textformen. Dies gilt entsprechend auch für einen Verzicht auf die hier vereinbarte Form.
- 9.6. Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) auf diesen Vertrag keine Anwendung finden, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Im Zweifel gilt jeder Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, z. B. in Angeboten oder Auftragsbestätigungen, als Hinweis auf diesen Vertrag.
- 9.7. Mit dem Nutzungsvertrag wird keine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Vertragspartnern begründet.
- 9.8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, dann wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 9.9. Jeder Vertragspartner hat eine Kopie dieses Vertrages, erhalten.

---

\_\_\_\_\_ den, \_\_\_\_\_

---

Unterschrift des Lizenznehmers

Bitte senden Sie diesen Markenlizenzvertrag unterzeichnet an:

[mitgliedslogo@dge.de](mailto:mitgliedslogo@dge.de)